

Aufnahmevertrag

in die Schule:

Dieser wird gemäß § 5 Absatz 6 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974 i.d.g.F. abgeschlossen zwischen:

dem Schulerhalter:

und der Schülerin/dem Schüler:

.....
(Familien- und Vorname in Blockschrift)

.....
(Geburtsdatum und Geburtsort)

.....
(Religionsbekenntnis)

.....
(Staatsbürgerschaft)

.....
(Anschrift)

vertreten durch die Erziehungsberechtigte/den Erziehungsberechtigten:

.....
(Familien- und Vorname in Blockschrift)

.....
(Religionsbekenntnis)

.....
(Staatsbürgerschaft)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon privat)

.....
(Telefon beruflich)

I.

Die Schülerin/Der Schüler wird abin dieKlasse als ordentliche/ordentlicher bzw. als außerordentliche/außerordentlicher Schülerin/Schüler mit/ohne Betreuung im Heim aufgenommen.

II.

Die Schule steht als Katholische Privatschule voll und ganz zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es § 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. 1962/242 zum Ausdruck bringt:

" Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufen und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbständigen Bildungserwerb zu erziehen. "

Die angebotene Wert- und Sinnorientierung erhält ihre spezifische Prägung aus dem christlichen Glaubensgut. Daher sind der Schule die Grundsätze im Dekret über die christliche Erziehung des 11. Vatikanischen Konzils Auftrag und Richtlinie: Die " besondere Aufgabe " der katholischen Schule " *aber ist es, einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist. "*

III.

Die Schülerin/Der Schüler und ihre/seine Erziehungsberechtigten verpflichten sich, diesem Charakter der Schule als katholische Privatschule gemäß alles zu tun, was die umfassende Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule fördert.

Christliche Schülerinnen/Schüler sind zur **Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht** ihres Bekenntnisses verpflichtet, da dieser wesentlichen Anteil an der Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule hat. Schülerinnen/Schüler ohne religiöses Bekenntnis sind zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche verpflichtet. Auch Schülerinnen/Schüler, die einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, verpflichten sich, den konfessionellen Religionsunterricht ihres Glaubensbekenntnisses zu besuchen, es sei denn, dies wäre nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich. Damit soll in besonderer Weise die Wertschätzung für die religiöse Dimension von Bildung ausgedrückt sein, wodurch die Katholische Schule auch ein Ort der respektvollen interkonfessionellen und interreligiösen Begegnung sein soll.

IV.

Die **Einhaltung der Schul- und der Hausordnung** (als Bestandteil dieses Vertrages) ist verpflichtend.

V.

Die Schülerin/Der Schüler und ihr/sein Erziehungsberechtigter verpflichten sich zur ungeteilten Hand das vereinbarte Schulgeld bzw. den vereinbarten Heimbeitrag pro Schuljahr zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten hierfür werden eigens schriftlich bekannt gegeben und vereinbart.

Im Falle einer Übertragung der Erziehungsrechte auf eine nicht im Vertrag genannte Person endet die Zahlungsverpflichtung des/der gefertigten Erziehungsberechtigten erst, wenn der Schulerhalter dem Vertragseintritt der/des neuen Erziehungsberechtigten schriftlich zustimmt.

Im Falle der Auflösung dieses Vertrages ist der Schul- und Heimbeitrag für angefangene Monate voll zu bezahlen.

Die Höhe des Schul- und Heimbeitrages wird den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

VI.

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf jenes Schuljahres, in dem die diesem Vertrag zugrunde liegende Schulart absolviert worden ist. Ungeachtet dessen kann dieser Vertrag von jeder der beiden Seiten spätestens 2 Monate vor Ende des Schuljahres zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.

VII.

Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige Gründe, den Vertrag von Seiten des Schulerhalters mit sofortiger Wirkung aufzulösen, gelten insbesondere:

- a) Wenn die Schülerin/der Schüler ihre/seine Pflichten (§ 43 Schulunterrichtsgesetz) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47 Schulunterrichtsgesetz) oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten der Schülerin/des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülerinnen/ Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt.
- b) Wenn die Schülerin/der Schüler oder ihre/seine Erziehungsberechtigten den Charakter der Schule als katholische Privatschule nicht mehr respektieren und durch ihr beharrliches Verhalten die Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule gefährden.
- c) Wenn die Schülerin/der Schüler sich von ihrem/seinem verpflichtenden Religionsunterricht abmeldet oder abgemeldet wird, bzw. wenn die Schülerin/der Schüler ohne religiöses Bekenntnis der Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche nicht nachkommt.
- d) Wenn der Schul- und Heimbeitrag trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet wird, soweit nicht aus rücksichtswürdigen Gründen Befreiung, Ermäßigung oder Stundung gewährt wurde.

Für den Schulerhalter:

Für die Schülerin/den Schüler:

.....
(Unterschrift der Direktorin/des Direktors
und Schulstampiglie)

.....

.....
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

.....
(Ort, Datum des Vertragsabschlusses)